

Erklärung



Erklärung 4/2025 zur Empfehlung der Europäischen Kommission zum Entwurf unverbindlicher Mustervertragsklauseln für die Datenweitergabe gemäß Datenverordnung (Fassung vom 22. Mai 2025)

Angenommen am 8. Juli 2025

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat folgende Erklärung angenommen:

Die Europäische Kommission hat dem EDSA den Entwurf unverbindlicher Mustervertragsklauseln für den Datenaustausch und nicht verbindlicher Standardvertragsklauseln für Verträge über Cloud-Computing gemäß Artikel 41 der Datenverordnung übermittelt und sie der CEH-Fachuntergruppe des EDSA am 27. Mai 2025 vorgelegt. In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen Datenzugangs und -austausch im Rahmen der Datenverordnung und der Datenschutz-Grundverordnung, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, hat der EDSA die Mustervertragsklauseln geprüft und möchte der Kommission eine Reihe allgemeiner Anmerkungen vorlegen. Der EDSA steht bei Bedarf für eine weitere Beratung zur Verfügung und weist darauf hin, dass sich dieses Dokument ausschließlich auf die Mustervertragsklauseln bezieht. Darüber hinaus bleiben etwaige künftige Bemerkungen des EDSA zum Zusammenspiel zwischen der Datenverordnung und den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation sowie die Integrität von Endgeräten von den in diesem Dokument enthaltenen allgemeinen Anmerkungen unberührt.

Hintergrund

Der EDSA weist darauf hin, dass der Prozess zur Entwicklung der Mustervertragsklauseln im Jahr 2022 begann. Am 27. Mai 2025 wurde die CEH-Fachuntergruppe von der Kommission darüber informiert, dass eine rasche Rückmeldung angesichts des Zeitplans der Kommission für ihre Empfehlung wünschenswert wäre. Wegen der Komplexität des Themas und des begrenzten Zeitrahmens für die Rückmeldung sind die Bemerkungen des EDSA nicht abschließend und eher allgemeiner Natur.

Allgemeine Anmerkungen

Der EDSA möchte die Kommission über die folgenden allgemeinen Anmerkungen in Kenntnis setzen:

- Der EDSA stellt fest, dass die Mustervertragsklauseln offenbar für Vertragspartner mit unterschiedlichem Position verfasst wurden, da „Nutzer“ im Anwendungsbereich der Datenverordnung¹ eine juristische Person oder eine natürliche Person sein kann. Handelt es sich bei einem Nutzer um eine natürliche Person, so kann er im Sinne der Datenschutzvorschriften als betroffene Person gelten oder nicht. Darüber hinaus können auch personenbezogene Daten anderer natürlicher Personen betroffen sein, selbst wenn der „Nutzer“ gemäß den Datenschutzvorschriften als betroffene Person gilt.² In einigen Fällen zielt die derzeitige Formulierung der Mustervertragsklauseln auf Interaktionen zwischen juristischen Personen, was Bedenken aufwirft, ob die Auswirkungen auf natürliche Personen vollständig berücksichtigt wurden. In anderen Fällen sind die Personen, auf die sich die Klauseln beziehen, nicht immer eindeutig identifiziert. Der EDSA empfiehlt, diesen Aspekt weiter zu präzisieren und auch zu prüfen, ob es sinnvoll sein könnte, unterschiedliche Mustervertragsklauseln zu erstellen, je nachdem, ob es sich bei dem Nutzer um die betroffene Person handelt oder nicht.
- Der EDSA stellt fest, dass bei einigen Klauseln eine klare Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und nicht personenbezogenen Daten vorgenommen wird, während dies bei anderen Klauseln nicht der Fall ist. Für die Klauseln, in denen eine solche Unterscheidung nicht gemacht wird, empfiehlt der EDSA zu prüfen, ob eine solche Unterscheidung den Vertragsparteien bei der Bestimmung des anwendbaren Rechtsrahmens helfen würde. So weist der EDSA insbesondere auf die Bestimmungen hinsichtlich einer angemessenen Gegenleistung in den Anhängen II und III hin, die in ihrem derzeitigen Wortlaut sehr allgemein formuliert sind und Fragen zu ihrem Anwendungsbereich aufwerfen können. Der EDSA empfiehlt der Kommission nachdrücklich, die in den Anhängen II und III vorgesehenen Mechanismen zur Gegenleistung im Einklang mit Artikel 4 Absatz 13 der Datenverordnung³ auf die Verwendung nicht personenbezogener Daten zu beschränken.
- Die Mustervertragsklauseln würden von einer verbesserten Klarheit und Struktur profitieren. Die Aufnahme eines Abschnitts mit Definitionen würde das Verständnis der Mustervertragsklauseln erleichtern, insbesondere im Hinblick auf Begriffe wie „Verbrauchsdaten“. Darüber hinaus wird empfohlen, in den Informationskästen auf die einschlägigen Bestimmungen der Datenverordnung und der Datenschutz-Grundverordnung zu verweisen, um die rechtliche Kohärenz zu gewährleisten.

¹ Artikel 2 Absatz 12 der Datenverordnung.

² Beispielsweise im Falle vernetzter Haushaltsgeräte, die von mehreren Familienmitgliedern genutzt werden.

³ Vgl. auch die [Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung \(Datengesetz\)](#), angenommen am 4. Mai 2022, Rn. 15, 59 und 63. Wie der EDSA mehrfach festgestellt hat, zuletzt in der am 17. April 2024 angenommenen Stellungnahme 08/2024 zur „Wirksamkeit von Einwilligungen im Kontext von „Consent or Pay“-Modellen großer Online-Plattformen“ (Zusammenfassung, Rn. 130 und 180), können personenbezogene Daten nicht als handelbare Ware angesehen werden.

- Der EDSA erinnert daran, dass die Datenverordnung gemäß Artikel 1 Absatz 5 ebendieser Verordnung unbeschadet des Unionsrechts und des nationalen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten, die Privatsphäre, die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Integrität von Endgeräten, insbesondere der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie 2002/58/EG gilt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Datenverordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder den im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften haben das Unionsrecht oder das nationale Recht zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang. Daher empfiehlt der EDSA, dies in den Mustervertragsklauseln deutlicher zu formulieren, indem klargestellt wird, dass diese Rechtsvorschriften im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor den Vertragsklauseln haben.
- Der EDSA ist der Ansicht, dass in den Informationskästen zu den Mustervertragsklauseln deutlich darauf hingewiesen werden sollte, dass, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, die Einhaltung der Mustervertragsklauseln allein nicht unbedingt zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung führt. Die Parteien müssen möglicherweise zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Datenschutzanforderungen in vollem Umfang zu erfüllen. Konkrete Beispiele, in denen zusätzlich zu den Mustervertragsklauseln weitere Maßnahmen erforderlich sein können, sind die Klauseln zum Recht des Nutzers auf Zugang zu Produktdaten oder verbundenen Dienstdaten, zum Recht des Nutzers auf Weitergabe von Daten an Dritte, die Notwendigkeit der Einhaltung der DSGVO durch einen Dateninhaber und Datenempfänger bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Nutzers (z. B. darf in den Klauseln nicht vorausgesetzt werden, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten besteht, insbesondere eine Einwilligung) oder die Nutzung von Daten durch einen Nutzer, der nicht als betroffene Person gilt. Darüber hinaus erinnert der EDSA daran, dass die DSGVO die Parteien unter bestimmten Umständen zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet; so können z. B. im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO als geeignete Garantien verwendet werden. Solche Standarddatenschutzklauseln müssten zusätzlich zu den Mustervertragsklauseln abgeschlossen werden.
- Die Mustervertragsklauseln sollten die Schutzbedürftigkeit der Verbraucher und die Machtasymmetrien, die in der digitalen Wirtschaft auftreten, besser berücksichtigen. Schließlich sollten Vertragsstrafen verhältnismäßig sein und dürfen die Rechte betroffener Personen nicht verletzen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Vorsitz

(Anu Talus)